

Besondere Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen – Teilkasko – (BB Wassersportfahrzeuge Teilkasko 2015/2021)

Formular 8066 (2) Stand 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

<p>1 Umfang der Versicherung</p> <p>2 Versicherte Aufwendungen und Kosten</p> <p>3 Entschädigungsgrenzen</p> <p>4 Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung</p> <p>5 Ersatzleistung</p> <p>1 Umfang der Versicherung</p> <p>1.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge der versicherten Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brand, Blitzschlag, Explosion, - Diebstahl des ganzen Wasserfahrzeugs bzw. Diebstahl des ganzen Trailers, - Totalverlust, auch wirtschaftlicher Totalverlust, infolge eines Unfalls, - Totalverlust, auch wirtschaftlicher Totalverlust, infolge Sturm (ab Windstärke 8). <p>1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren</p> <p>1.2.1 des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;</p> <p>1.2.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalttätigkeiten, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;</p> <p>1.2.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;</p> <p>1.2.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*;</p> <p>1.2.5 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.</p> <p>1.3 Ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch</p> <p>1.3.1 Diebstahl des versicherten Wassersportfahrzeugs auf einem Trailer sowie Diebstahl eines Trailers, wenn der Trailer nicht gemäß Ziffer 8.2.6 der AVB Wassersportfahrzeuge gesichert war;</p> <p>1.3.2 Teildiebstahl;</p>	<p>1.3.3 Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs, sofern diese bei Antritt der Fahrt vorlag und der Versicherungsnehmer davon Kenntnis hatte oder gehabt haben musste;</p> <p>1.3.4 Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler sowie Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch;</p> <p>Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für die betroffenen Teile. Hierdurch entstandene Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen versichert, sofern diese vom Versicherungsnehmer und dem berechtigten Schiffsführer nicht voraussehbar waren.</p> <p>1.3.5 mangelhafte Wartung;</p> <p>1.3.6 Bearbeitung;</p> <p>1.3.7 Alter.</p> <p>1.4 Mittelbare Schäden wie Wertminderung und Beeinträchtigung der Rennfähigkeit werden nicht ersetzt.</p> <p>1.5 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet oder einem Dritten gegen Entgelt überlassen wird.</p> <p>1.6 Soweit anderweitig Versicherungsschutz für den eingetretenen Schaden besteht, so ist die hier bestehende Versicherung nachrangig. Eine Regulierung kann daher nur für Schäden verlangt werden, welche nicht schon auf Grund des anderen Versicherungsvertrages zu regulieren sind.</p> <p>2 Versicherte Aufwendungen und Kosten</p> <p>2.1 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens</p> <p>2.1.1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.</p> <p>2.1.2 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß 2.1.1 entsprechend kürzen.</p> <p>2.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.</p>
--	---

* Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

2.2	Schadenermittlungs- und -feststellungskosten		Zubehörs, des Inventars und ggf. des Beiboots und des dazugehörigen Motors.
2.2.1	Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.	4.1.1	Neuwert Neuwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen;
		4.1.2	Zeitwert Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags.
2.2.2	Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert worden.	4.1.3	Maßgebend sind die Werte gemäß Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 am Tage des Abschlusses des Versicherungsvertrags. Nachlässe und Preiszugeständnisse bleiben bei der Ermittlung des Versicherungswerts unberücksichtigt.
2.2.3	Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.		
2.3	Wrackbeseitigungskosten	4.2	Feste Taxe
2.3.1	Der Versicherer leistet bis zu 1.000.000 EUR Ersatz, sofern durch ein versichertes Ereignis	4.2.1	Entsprechen die Versicherungssummen den Versicherungswerten gemäß Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3 bei Vertragsabschluss, dann gelten sie als „feste Taxe“ vereinbart, wenn die Versicherungssumme mindestens 75 % und höchstens 100 % des Versicherungswertes beträgt. § 76 VVG gilt entsprechend abgeändert. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse bei Eintritt des Versicherungsfalles hat. Der Einwand der Unterversicherung (§ 75 VVG) entfällt in diesem Falle. Ist die Versicherungssumme am Tage des Abschlusses des Versicherungsvertrags niedriger als 75 % des Versicherungswertes, so ersetzt der Versicherer den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (Unterversicherung). Dies gilt auch für Ersatzleistungen nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3.
2.3.1.1	das versicherte Fahrzeug gesunken ist und ein Staat oder eine zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Bergen, Beseitigen oder Vernichten des beschädigten Fahrzeugs verlangt oder für Rechnung des Versicherungsnehmers selbst durchführt oder selbst durchführen lässt;	4.2.2	Liegt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für das versicherte Boot ein aktuelles Gutachten eines unabhängigen, vereidigten Bootssachverständigen vor, gilt in Abweichung von Ziffer 4.2.1 der darin angegebene Wert als „feste Taxe“. § 76 VVG findet keine Anwendung.
2.3.1.2	das versicherte Fahrzeug total beschädigt oder zerstört ist, d. h. Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit vorliegt und dadurch dem Versicherungsnehmer Aufwendungen zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung des Fahrzeugs entstehen;	4.3	Für persönliche Effekten gilt als Versicherungswert der Neuwert gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.1.1 vereinbart.
2.3.2	Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durfte oder die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnung entstanden sind oder die zuständige Behörde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Bergen, Beseitigen oder Vernichten für Rechnung des Versicherungsnehmers veranlasst oder die Aufwendungen durch die Befolgung der Weisungen des Versicherers entstanden sind;	4.4	Für den Trailer gilt als Versicherungswert der Zeitwert gemäß den Bestimmungen der Ziffer 4.1.2 vereinbart.
2.3.3	Der Versicherer leistet keinen Ersatz für zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.		
3	Entschädigungsgrenzen	5	Ersatzleistung
3.1	Für Schäden am Trailer gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.000 EUR je Schadenereignis vereinbart. Diese gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Boot.	5.1	Gehen versicherte Sachen total verloren, werden sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so ersetzt der Versicherer den jeweiligen Betrag nach Ziffer 4.1, 4.3 und 4.4 vorbehaltlich der Ziffer 4.2.
3.2	Für Schäden an persönlichen Effekten gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000 EUR je Schadenereignis vereinbart. Diese gilt zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für das Boot.	5.2	Werden versicherte Sachen beschädigt, so ersetzt der Versicherer bis zu zehn Jahren nach Herstellung des Bootes die die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles notwendigen Kosten zur Wiederherstellung ohne Abzüge „neu für alt“. Für Schäden an Segel, Persenning, Takelage (Mast, Spieren, stehendes und laufendes Gut) ersetzt der Versicherer bis zu einem Alter von fünf Jahren die notwendige Kosten zur Wiederherstellung ohne Abzüge „neu für alt“.
4	Versicherungssumme, Versicherungswert, Unterversicherung	5.3	Etwaige Restwerte werden auf die Entschädigung angerechnet.
4.1	Versicherungswert ist der im Versicherungsvertrag genannte Wert (Neu- oder Zeitwert) der Fahrzeuge jeweils einschließlich des Werts der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung, des Ersatzmotors, des	5.4	Werden die Sachen nicht repariert bzw. wiederbeschafft, ersetzt der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung /

Wiederbeschaffung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes.

Bei einer Abrechnung auf Gutachter-/Kostenvoranschlagsbasis werden mittlere, ortsübliche Verrechnungssätze ersetzt.

- 5.5 Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist. Der Nachweis ist durch eine Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Ersatzfahrzeug zu erbringen.

Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.